

Bebauungspläne

Hinweise für Prüfung und Beurteilung aus Umweltsicht

Inhalt

A. Grundlegendes zu Bebauungsplänen	1
B. Vorüberlegungen:	2
1. Wie erfährt man von einem Bebauungsplan?	2
2. Ist es sinnvoll, eine Stellungnahme abzugeben?	3
3. Zielrichtung der Stellungnahme	3
4. Strategische Überlegungen	4
C. Durchstarten	4
1. Standort	6
2. Landschaftsbild	8
3. Bedarf	8
4. Plangestaltung	10
5. Eingriffsausgleich	10
6. Umgang mit Regenwasser	12
7. Bodenschutz	13
8. Klimaschutz	13
9. Bauplanungsrechtliche und grünordnerische Bestimmungen	14
10. Artenschutz	18
11. Sonderfall: PV-Freiflächenanlagen	18
D. Gesetzliche Grundlagen und weitere Hilfsmittel	19
Anhang:	20

A. Grundlegendes zu Bebauungsplänen

Ein Bebauungsplan (B-Plan) ist eine rechtlich bindende Satzung der Gemeinde, die festlegt, wie bestimmte Grundstücke bebaut und genutzt werden dürfen (z.B. Wohn-, Gewerbegebiet), inklusive Details wie Gebäudehöhe, Grundflächenzahl (GRZ) und Abstände. Ein B-Plan schafft damit Baurecht für konkrete Bauvorhaben. Er ist ein wichtiges Instrument der kommunalen Bauleitplanung, der die städtebauliche Entwicklung steuert und die Grundlage für Baugenehmigungen bildet. Nicht der gesamte besiedelte Bereich ist von Bebauungsplänen abgedeckt. Ältere Siedlungsflächen, etwa 1950 und älter, haben meist keine Bebauungspläne und werden

als „unbeplanter Innenbereich“ nach BauGB § 34 bezeichnet.

Für Bebauungspläne gilt der Grundsatz, dass sie „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“ sind. Im Bebauungsplan können Details der Bebauung festgelegt werden, also Dichte, Gestaltung der Gebäude bis hin zu Dachneigung und -färbung sowie Dachbegrünung und Fassadenbegrünung. Auch der Umgang mit Regenwasser (Speicherung, Versickerung) kann geregelt werden (Kap. C.5), ebenso wie die Gartengestaltung (Pflanzgebote, Artenvorgaben, Kap C.7).

Bebauungspläne gehören zu den häufigsten Planungen, zu denen aus Naturschutzsicht Stellung zu nehmen ist. Die Bauleitplanung gliedert sich in die vorbereitende (Flächennutzungsplan, FNP) und die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan, B-Plan). Sie liegt in der Verantwortung der Gemeinden, die - solange die Gesetze eingehalten werden - große Entscheidungsspielräume haben (kommunale Planungshoheit). Die gesetzliche Grundlage für die Bauleitplanung ist das Baugesetzbuch (<https://dejure.org/gesetze/BauGB>).

Zu Bebauungsplänen gibt es meist eine zweistufige Anhörung: die erste ist die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB). Zu denen gehören die Umweltverbände zwar nicht, können sich aber dennoch äußern, egal ob sie angehört wurden oder sich spontan gemeldet haben. Mit den dort geäußerten Bedenken und Anregungen muss sich der Planungsträger inhaltlich auseinandersetzen. Nach Prüfung und gegebenenfalls Einarbeitung in die Pläne erfolgt eine zweite Anhörung mit öffentlicher Auslegung. Auch dort kann jedermann Anregungen und Bedenken äußern, auch

die Umweltverbände. Wiederum muss sich der Planungsträger damit auseinandersetzen und die verschiedenen Belange abwägen.

In der nachfolgenden Tabelle ist der Ablauf der Bauleitplanung dargestellt. Die Angaben zu den fortlaufenden Monaten sind knapp kalkuliert, meist dürfte es länger dauern.

Monate BP	Handlung Gemeinde/Gemeinderats-gremien	Handlung Umweltverband
0	Aufstellungsbeschluss	Einholen von Information über Planungsabsichten, Abgrenzung des B-Planes. Kontaktaufnahme mit Kommunalpolitik und Planer
1	Scoping-Termin (eventuell)	Beteiligung, Einbringen von Anliegen, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden sollen, z.B. Artenschutz
3	Beschluss des ersten Entwurfes	
4	Frühzeitige Anhörung, i.d.R. 4 Wochen Zeit für Stellungnahme	Abgabe Stellungnahme, bei Bedarf auch unaufgefordert
5	Einarbeitung Rückmeldungen	
7	Beratung und Beschluss des zweiten Entwurfes	
8	Öffentliche Auslage, i.d.R. 4 Wochen Zeit für Stellungnahme	Abgabe Stellungnahme, bei Bedarf auch unaufgefordert
9	Einarbeitung Rückmeldungen, Erarbeitung Abwägungstabelle	
11	Abwägung der Einwendungen, Beschluss, Satzungsbeschluss im Gemeinderat	
12	Genehmigung durch RP oder LRA, falls nicht in FNP	
13	Publikation des Planes in Mitteilungsblatt, Homepage, damit erfolgt Rechtskraft	Prüfung, ob Normenkontrollantrag sinnvoll
bis 23		Frist für einen Normenkontrollantrag

Für einen Bebauungsplan muss in der Regel ein Umweltbericht erstellt werden. Der Umweltbericht ist ein zentrales Dokument, das die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes beschreibt und bewertet, um Umweltschutzaspekte frühzeitig zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen. Er ist Teil der Umweltprüfung, wird zusammen mit dem B-Plan öffentlich ausgelegt und enthält Bestandsaufnahmen, Prognosen zu Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter (z.B. auf Boden, Wasser, Luft, Arten, Biotope), Maßnahmen zur Vermeidung/Kompensation sowie Planungsalternativen, um Transparenz und eine fundierte Entscheidung zu gewährleisten.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen auf Schutzgebiete und geschützte Biotop geprüft und beschrieben. Besonders sorgfältig muss bei europarechtlich geschützten Biotopen und Arten geprüft werden (FFH-Verträglichkeitsprüfung). In der Regel sind auch Erhebungen vor Ort (Arten, Biotop) erforderlich, für die fachliche Erfassungsstandards vorliegen.

<https://kurzlinks.de/zvxu>

B. Vorüberlegungen:

1. Wie erfährt man von einem Bebauungsplan?

Bebauungspläne gehören nicht zu den Planungen, bei denen die Umweltverbände angehört werden müssen. Viele Gemeinden hören sie aber freiwillig an. Unabhängig von der aktiven Anhörung kann aber jeder Bürger (und jeder Verband) eine Stellungnahme abgeben. Dies muss in der Phase der „frühzeitigen Offenlage“ oder spätestens bei der abschließenden öffentlichen Auslegung erfolgen. Bei Bedarf kann um Verlängerung der vierwöchigen Frist gebeten werden. Die Stellungnahme muss dann in die Abwägung der Belange einbezogen werden.



| Bebauungsplan | Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Diese Anhörungen werden in der Regel veröffentlicht

- auf der Homepage der Gemeinde (meist an einer definierten, gleichbleibenden Stelle, z.B.: <https://kurzlinks.de/ugcf.>)
- Im gemeindlichen Mitteilungsblatt
- in der Lokalpresse

Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden auf der Homepage vollständig publiziert, in den Presseorganen erfolgt nur der Hinweis darauf, dass die Unterlagen im Internet stehen und im Rathaus eingesehen werden können.

Wird man nicht automatisch über eine umweltkritische Planung informiert, muss man sich selbst auf dem Laufenden halten. Gute Quellen sind die Lokalpresse, die Internetseiten der Gemeinden und die öffentlichen Gemeinderatssitzungen. Die meisten Gemeinden nutzen einen speziellen Bereich ihrer Homepage, in der sie die Tagesordnung der Gemeinderats- und Ausschusssitzungen publizieren. Dort sind später auch oft die Protokolle der Sitzungen dokumentiert. Man findet diesen Bereich auf der Internetseite oft unter dem Stichwort „Ratsinfosystem“ oder „Gemeinderat“, z.B. hier: <https://dornhan.ris-portal.de/>

Oft erscheint die Tagesordnung dort erst wenige Tage vor der Sitzung.

Bei einem Bebauungsplan ist ein guter Zeitpunkt, um sich damit zu beschäftigen, wenn der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss fasst. Dann stehen in der Regel noch keine Details der Planung fest, sondern nur die Nutzungsart (Wohnen, Gewerbe) und das Gebiet, das überplant werden soll.

Wenn man nicht ständig auf der Homepage der Gemeinden nachschauen möchte, kann man sich auch einen „Google-alert“ mit den kombinierten Stichworten einrichten. Dann erhält man von Google einen automatischen Hinweis, wenn diese Kombination auf irgendeiner Homepage erscheint. Das kann die städtische Homepage sein, aber auch ein Zeitungsartikel.

<https://www.google.de/alerts>

Beispiel für eine Formel des alerts: *(Zimmern or Rottweil or Oberndorf) and (Aufstellung or Aufstellungsbeschluss) and Bebauungsplan*

Da Bebauungspläne, für die gerade eine Anhörung stattfindet, meist an derselben Stelle der städtischen Homepage auftauchen, kann man auch mit Benachrichtigungstools wie etwa Wachete arbeiten (www.wachete.com). Wachete ist als Browsererweiterung verfügbar. Man markiert im Browser die Internetorte, die überwacht werden sollen (bis zu 5 kostenlos) und erhält eine Benachrichtigung, wenn sich dort etwas ändert, also z.B. ein neuer Bebauungsplanentwurf eingestellt wird.

Schließlich sind Mitglieder des Gemeinderates oder Mitarbeiter/innen von Umweltbehörden, zu denen man ein gutes Verhältnis hat, eine gute Informationsquelle sowie natürlich die Vereinsmitglieder der örtlichen Umweltverbände und die Bürgerschaft generell.

2. Ist es sinnvoll, eine Stellungnahme abzugeben?

Sinnvoll sind Stellungnahmen, wenn sie etwas bewirken. Kriterien dafür sind:

- Durch den Bebauungsplan finden erhebliche Eingriffe in die Natur statt
- Es besteht die Chance, dass die Stellungnahme den Bebauungsplan verändert
- Es besteht Interesse bei der Kommune an einer ökologischen Optimierung
- Es besteht die Möglichkeit, dass die Planung gegen geltende Vorschriften verstößt

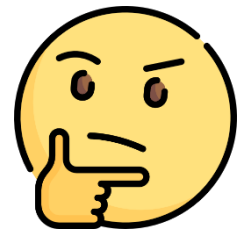
Falls diese Punkte alle nicht gegeben sind, kann man sich die Arbeit für eine Stellungnahme auch sparen.

Detaillierter ist diese Frage im LNV-Info 03/2026 „Planungsbegleitung“ <https://lnv-bw.de/planungsbegleitung/> behandelt.

3. Zielrichtung der Stellungnahme

Wird eine Stellungnahme abgegeben, so sollte man sich über die Zielrichtung klar sein:

- **Ablehnung** des Vorhabens, evtl. sogar Klageabsicht (das Rechtsmittel gegen gemeindliche Satzungen heißt Normenkontrollantrag): Die Stellungnahme soll ein Vorhaben verhindern, es ist also eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Antragsunterlagen erforderlich! Vorbringen aller Argumente gegen das Vorhaben, fristgerecht Abgabe der Stellungnahme ist hier besonders wichtig (per Einschreiben, gegen Empfangsbestätigung). Ggf. bereits beim Erstellen der Stellungnahme juristischen Rat einholen. Personelle und finanzielle Kapazitäten im Auge behalten!
- Stellungnahme soll die **Planung** in einigen Punkten **ändern**: Alternativen vorschlagen, Anregungen geben (z. B. Änderung der Ausgleichsmaßnahmen).



- Stellungnahme soll einfach die **Position** der Naturschutzverbände **verdeutlichen**: Keine Bedenken / Zustimmung

Detaillierter ist dieses Thema im LNV-Info 03/2026 „Planungsbegleitung“ behandelt.

<https://lnv-bw.de/planungsbegleitung/>

4. Strategische Überlegungen

Falls später ein Normenkontrollantrag erwogen wird, bitte vorher mit der Landesgeschäftsstelle des Naturschutzverbandes abklären! Ein Normenkontrollantrag ist erst nach Veröffentlichung des Bebauungsplanes möglich, also wenn der Plan vom Gemeinderat beschlossen und veröffentlicht wurde. Ein Jahr nach Veröffentlichung ist kein Normenkontrollantrag mehr möglich (Präklusionswirkung).

Wenn eine Planung oder ein Vorhaben verhindert oder geändert werden soll, ist die **politische Einflussnahme** fast noch wichtiger (und erfolgversprechender) als eine Stellungnahme. Also ist der Kontakt zur Gemeindeverwaltung, zu den Gemeinderatsfraktionen und zur Presse wichtig.

Wenn man sich bei fachlichen Fragen unsicher ist, hilft auch die Kontaktaufnahme zu den entsprechenden Experten in den unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter bzw. Stadtkreise).

Wenn andere Umweltverbände ebenfalls die Abgabe einer Stellungnahme vorhaben, empfiehlt sich die Zusammenarbeit.

Eine **Ortsbesichtigung** ist sinnvoll, um sich einen Überblick über die Situation im Plangebiet zu verschaffen und um Wechselwirkungen mit Nutzungen oder Beeinträchtigungen von benachbarten Flächen zu erkennen. Außerdem kann so der Bestandsplan, in dem die Biotoptypen dargestellt sind, auf Richtigkeit bzw. Plausibilität überprüft werden.

C. Durchstarten

Neben der klassischen Stellungnahme gibt es weitere Aktionsmöglichkeiten bei der Planungsbegleitung. Es wird dringend empfohlen, sie zu nutzen, zusätzlich zur Stellungnahme, manchmal auch anstatt. Allein die Stellungnahme reicht in der Regel nicht aus, um eine Planung wesentlich zu beeinflussen, und führt deshalb oft zu Frust. Ein erster Schritt ist es, die Stellungnahme



© Creative Commons Ssu

nicht nur an das anhörende Amt (in der Regel Bauamt) oder das Planungsbüro zu schicken, sondern z.B. auch an die Entscheidungsträger (z.B. Gemeinderatsfraktionen) und das Landratsamt.

Wichtig ist **Pressearbeit**, vor allem bei Planungen, bei denen es auch auf die Abwägung zwischen verschiedenen Belangen ankommt. Die Entscheidungsträger müssen von der Sichtweise des Naturschutzes erfahren, was bei der reinen Abgabe einer Stellungnahme oft nicht ausreichend geschieht. Während es bei einer Stellungnahme meist vor allem um rechtliche Aspekte geht, können bei der Pressearbeit auch andere z.B. ethische, fachliche und politische Argumente einfließen. Man kann zu einer Stellungnahme eine Pressemitteilung machen oder man lädt die Presse zu einem Vor-Ort-Termin ein. Ebenfalls durchaus wirksam sind Leserbriefe.

Für eine gute Pressearbeit siehe LNV-Info 02/2026 „Für eine erfolgreiche LNV-Pressearbeit“ <https://lnv-bw.de/fuer-eine-erfolgreiche-lnv-pressearbeit/>

Weniger konfrontativ als öffentliche Kritik ist es, das **direkte Gespräch** mit dem Planungsträger, dem beteiligten Planungsbüro, der Genehmigungsbehörde und/oder den Naturschutzbeauftragten zu suchen. Man erfährt dabei oft Wertvolles über die Hintergründe der Planung und kann die Spielräume dessen abschätzen, was man bei einer Einmischung erreichen kann.

Besteht öffentliches Interesse an der Planung (oder ihrer Verhinderung), so kann man auch einen **öffentlichen Ortstermin** machen und dazu sachkundige Personen (und natürlich die Presse) einladen. In Einzelfällen kann es auch einmal angebracht sein, ein Gegengutachten zu erstellen oder in Auftrag zu geben.



KI-generiert

Wenn man weiß oder vermutet, dass eine Mehrheit der Bevölkerung gegen eine Planung ist, kann man auch ein **Bürgerbegehren** anstreben. Wenn es sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss (z.B. zu einem Bebauungsplan) richtet, so müssen innerhalb von 3 Monaten 7 % der wahlberechtigten Bürger/innen den Bürgerantrag unterschreiben. Wird die Zahl erreicht, so findet ein Bürgerentscheid statt, bei dem man eine Mehrheit der Stimmen braucht, mindestens aber 20 % der wahlberechtigten Bürger.

Eine Stufe niedriger ist der **Bürgerantrag**, mit dem man ein Thema im Gemeinderat zur Diskussion stellen kann. Auch hierfür benötigt man 7 % der Stimmen.

Wurden die im Planungsverfahren vorgebrachten Bedenken gegen einen B-Plan nicht berücksichtigt, so können klageberechtigte Verbände dagegen vor dem Verwaltungsgerichtshof Normenkontrollantrag einreichen.

Bei vielen dieser Handlungsmöglichkeiten ist es aber sinnvoll, zunächst einmal die eigene Position finden und zu formulieren. Damit sind wir bei der Stellungnahme.

Generell empfiehlt es sich, sich bei der **Erarbeitung einer Stellungnahme** auf folgende Dinge zu achten:

- Bei Betroffenheit eines Natura 2000-Gebiets: Liegt eine Vorprüfung und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor, wurden diese korrekt durchgeführt?
- Ist eine UVP erforderlich und wurde diese korrekt durchgeführt?
- Sind die Unterlagen in sich schlüssig? (Bauchgefühl!)

- Ist ein Bedarf für das Vorhaben/die Planung (z. B. Neuausweisung von Wohnbauflächen) überhaupt gegeben?
- Sind die Unterlagen, v. a. Kartierungen der Biotope und Arten, aktuell, d. h. max. 5 Jahre alt?
- Entspricht die Erfassung von Biotopen und Tieren den üblichen Standards?
- Wurden (naturverträglichere) Alternativen geprüft, z. B. anderer Standort, Verkleinerung des Vorhabens, technische Änderungen?
- Welche Schutzgüter sind durch das Vorhaben betroffen? Auf welche Weise? (v. a. Biotope und Arten, Wasser, Boden, Schutzgebiete; auch achten auf Biotopverbund, Generalwildwegeplan etc.).
- Wurde die Eingriffsregelung (§§13 ff BNatSchG bzw. §§14 ff NatSchG) korrekt abgearbeitet, also Vermeidung und Minimierung der Eingriffsfolgen? Gleichartige Wiederherstellung bei Beeinträchtigungen von Schutzgütern unter dem Natura-2000-Regime, gleichwertiger Ersatz bei anderen Eingriffen etc.?
- Sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen umsetzbar, ökologisch sinnvoll und aufwertend oder handelt es sich um „Grünkosmetik“? Oftmals werden Pflanzungen auf den Privatgrundstücken nicht auf ihre Durchführung und Wirksamkeit überprüft. Öffentlich-rechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind den „privaten“ Ausgleichsmaßnahmen grundsätzlich vorzuziehen.

Die **relevanten Dokumente** zur Beurteilung eines Bebauungsplanes sind die kartenmäßige Darstellung, die Begründung, der Umweltbericht und die Bebauungsvorschriften. Im Umweltbericht werden Schutzgebiete und Schutzgüter abgehandelt, es wird auf den Artenschutz eingegangen, es wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz dargestellt und es werden Aussagen zum Monitoring gemacht. Fehlt einer dieser Punkte, ist der Umweltbericht und damit der Bebauungsplan nicht rechtskonform.

In der Stellungnahme ist darzulegen, wie man sich zu dem Bebauungsplan insgesamt stellt, wie der Standort zu beurteilen ist und wie die Art der Bebauung beurteilt wird. Außerdem sollte beurteilt werden, wie die gründerischen und anderen Umweltbestimmungen ausgestaltet wurden und was man sich da wünscht. Bei allen Argumentationen sollte auf die rechtlichen

Grundlagen verwiesen werden. Das ist wichtig, weil diese bei eventuellen späteren rechtlichen Schritten gegen den Bebauungsplan entscheidend sind. Aus der Stellungnahme sollte eindeutig hervorgehen, ob der Bebauungsplan abgelehnt wird, akzeptiert wird oder nur unter bestimmten Bedingungen akzeptiert wird.

Wie eine **Stellungnahme formal aussehen** sollte, ist im LNV-Info 03/2026 „Planungsbegleitung“ dargestellt. <https://lnv-bw.de/planungsbegleitung/>

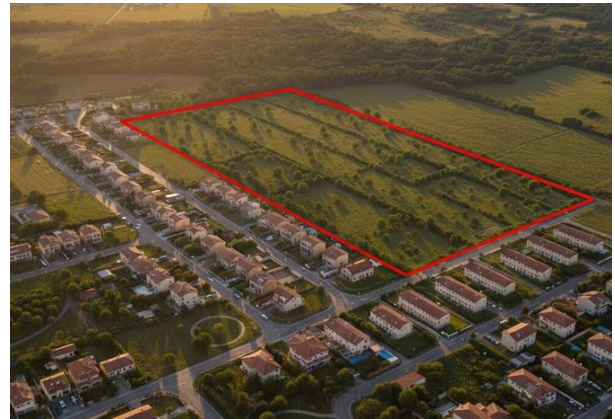
Für die Wirksamkeit der Stellungnahme und die Chancen der Berücksichtigung unserer Argumente ist es wichtig, nicht nur Schlechtes zu kritisieren, sondern auch Gutes zu loben, z.B. eine gute grünordnerische Qualität, einen sparsamen Umgang mit Bauland etc., gute Ausgleichsmaßnahmen.

Bei größeren Baugebieten und solchen in besonders sensiblen Bereichen ist es empfehlenswert, einen Grünordnungsplan zu erstellen. Er gibt Hinweise für eine möglichst naturverträgliche Gestaltung des Bebauungsplanes. Verbindlich sind allerdings nur Vorgaben, die in den Bebauungsplan übernommen werden. Wenn trotz guter Gründe kein Grünordnungsplan erstellt wird, kann das in der Stellungnahme beanstandet werden.

1. Standort

Wenn Bebauungsplangebiete bereits **im Flächennutzungsplan dargestellt** sind, so ist es schwer möglich, ihn grundsätzlich in Frage zu stellen. Die Standorteignung wurde dann bereits im FNP-Verfahren geprüft. Wenn man dort keinen Fehler nachweisen kann, hat die Gemeinde ein Anrecht auf die Umsetzung des B-Planes, außer der Plan wäre gar nicht erforderlich, weil genug andere Baumöglichkeiten vorhanden sind (unbearbeitete Innenentwicklungspotenziale) oder weil keine Nachfrage vorhanden ist.

Oft wird aber ein B-Plan außerhalb eines FNP betrieben und der FNP wird parallel geändert. Dort kann ein Baugebiet durchaus auch (wenn begründet!) grundsätzlich in Frage gestellt werden.



KI-generiert

Als erstes stellt sich die Frage, ob **gesetzlich geschützte Gebiete** betroffen sind. Das sind Naturschutzgebiete (kommt bei B-Plänen eher selten vor), flächenhafte Naturdenkmale oder als ND geschützte Einzelbildungen der Natur, geschützte Biotop. FFH-Gebiete sind dann relevant, wenn der Bebauungsplan in einem sogenannten „gemeinten Gebiet“ liegt. Dies kann man prüfen, wenn man den Managementplan ansieht. Bei Vogelschutzgebieten kommt es darauf an, ob die betroffene Fläche eine Relevanz für den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes hat. Das heißt, der Rotmilan ist nicht nur betroffen, wenn sein Brutplatz bebaut wird, sondern auch wenn ein wesentlicher Teil seines Nahrungshabitats wegfällt.

Das Thema **Artenschutz** muss im Umweltbericht abgehandelt werden. Dabei sind diejenigen besonders oder streng geschützten Arten zu berücksichtigen, die im Gebiet vorkommen oder zu erwarten sind. Dass Planer/innen oft ellenlange Listen geschützter Arten darstellen, um danach auszusagen, die kommt im Gebiet nicht vor, ist eine Unart, die leider häufig vorkommt. Umgekehrt dürfen aber auch relevante Arten nicht einfach weggelassen werden. Wenn Obstwiesen überbaut werden sollen, müssen zwingend die Brutvögel erfasst werden, bei Äckern ist zu prüfen, ob Feldlerchen vorhanden sind und bei geeigneten Biotopen muss auf Eidechsen und Amphibien geprüft werden. Für Artenerfassung gibt es fachliche Standards hinsichtlich der Begehungszeit, der Begehungshäufigkeit usw. Werden diese nicht eingehalten, ist die Planung fehlerhaft.

Werden gesetzlich **geschützte Arten** gefunden, so muss für diese ein Ausgleich geschaffen werden – und zwar unabhängig vom allgemeinen baurechtlichen Ausgleich nach § 1a BauGB. Handelt es sich um streng geschützte Arten, so muss der Ausgleich geschaffen werden und

funktionieren, bevor der Eingriff erfolgt (CEF: Continuous ecological functionality). In manchen Fällen erfordert das einen mehrjährigen Vorlauf oder ist gar nicht möglich.

Sind CEF-Maßnahmen erforderlich, aber nicht möglich, kann das Projekt nur mit einer Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde nach § 45 BNatSchG genehmigt werden.

Ein weiteres Schutzgut ist das **Landschaftsbild**. Das Landschaftsbild muss nach einem Eingriff wiederhergestellt werden oder hochwertig neugestaltet werden. Ist das nicht möglich, so muss andernorts Ersatz geschaffen werden.

Das Landschaftsbild ist schwer zu objektivieren, deshalb wird es bei Planungen häufig stiefmütterlich behandelt und argumentativ weggewogen. Dem sollten wir uns entgegenstellen.

Es gibt ein **Modell zur objektiven Landschaftsbildbewertung**. Es klassifiziert die Qualität und damit die Eingriffsempfindlichkeit des Landschaftsbildes in zehn Klassen. Dies kann bei der Standortwahl und -beurteilung bei Bebauungsplänen herangezogen werden.

<https://lnv-bw.de/landschaftsbild-baden-wuerttemberg/>

Bei Bebauungsplänen, bei denen ein **bleibender Ortsrand** entsteht, ist insbesondere auf die Eingrünung zu achten. Den Baugrundstücken vorgelagert sollte eine Einbindung durch Gehölzbepflanzung erfolgen.

Dies kann als „grüne Mauer“ ausgebildet werden, wenn unschöne Gebäude kaschiert werden sollen (z.B. Gewerbegebiete). Bei Wohnbebauung bietet sicher eher eine (evtl. abschnittsweise) Hecke an oder solitäre Baumpflanzungen. Das kann auch eine zweireihige Streuobstpflanzung sein als Ersatz für die durch Bebauung weggefallene frühere Streuobsteinbindung vieler Dörfer. Streuobst ist allerdings nur sinnvoll, wenn die Bewirtschaftung geklärt ist.

Oft sehen Kommunen eine Begrünung der Randgrundstücke auf diesen Grundstücken durch die Bauherren vor, um Kosten und Fläche zu sparen. Das funktioniert in aller Regel nicht bzw. ist extrem schwer



KI-generiert



KI-generiert

durchzusetzen. Wenn überhaupt etwas gepflanzt wird (welcher Bauherr schaut in den Bebauungsplan ...), dann oft Thuja, Kirschlorbeer, tatarischer Hartriegel oder was das Gartencenter sonst gerade vorrätig hat. Das ist keine landschaftsgerechte Eingrünung. Besser ist daher, den Pflanzstreifen im öffentlichen Eigentum zu belassen. Dann ist die Gemeinde für die Pflanzung und Unterhaltung verantwortlich.

Neben dem Naturschutzrecht ist auch das Wasserrecht zu beachten. Bauungen in der **Wasserschutzgebietszone I und II** sind in aller Regel nicht zulässig. In der Wasserschutzgebietszone III kann gebaut werden, allerdings mit zusätzlichen Auflagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. besonders gesicherte Öltanks). In der Regel wird das beachtet, auch die Wasserbehörden achten sehr darauf. Dies braucht von uns nicht zwingend thematisiert zu werden. Grundsätzlich sollte in der Bebauungsplanung eine Starkregenbetrachtung vor und eine nach der Bebauung gemacht werden, um die Folgen für angrenzende Flächen einschätzen zu können.

Anders sieht es aus bei **Überschwemmungsgebieten**. Dort ist eine Bebauung grundsätzlich nicht möglich. Zwingende Ausnahmen sind möglich, wenn orts- und funktionsgleicher Ersatz-Retentionsraum geschaffen wird. Das sind sehr hohe Anforderungen.



KI-generiert

Früher wurden Überschwemmungsgebiete per Verordnung ausgewiesen. Diese sind weiterhin gültig. Planerisch genauso relevant sind aber die Hochwasser-gefahrenkarten, und dort diejenigen für das hundertjährige Hochwasser (HQ 100). Diese wurden aber nicht für alle Gewässer ermittelt. Liegen für ein kleineres Gewässer diese Karten nicht vor und besteht der Verdacht, dass der Bebauungsplan im Überschwemmungsgebiet liegen könnte, so muss dies in einem Gutachten geprüft werden. Hilfreich sind dabei auch historische Aufzeichnungen oder Luftbilder von früheren Hochwasserereignissen.

Entlang Gewässern I. und II. Ordnung im Außenbereich besteht gesetzlich festgelegt beidseitig ein **Gewässerrandstreifen von zehn Meter Breite** ab Böschungsoberkante, der nicht bebaut werden darf. Innerorts beträgt dieser jeweils 5 m. Oft werden Bebauungspläne bis auf 5 m an den Bach heran geplant. Damit auch nach einer Bebauung das Gewässerumfeld eine ökologische Qualität aufweist und aus Hochwasserschutzgründen, sollte freiwillig auch bei B-Plänen ein Streifen von 10 m eingefordert werden, der im Idealfall als Biotop zu gestalten ist.

Die geologischen Bedingungen können weitere Restriktionen darstellen (Erdbebenzonen, Rutschgebiete).

2. Landschaftsbild

Die Auswirkungen eines Baugebietes auf das Landschaftsbild müssen im Bebauungsplan behandelt werden. Die Frage, ob der Standort überhaupt landschaftsverträglich ist, wird bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes abgehandelt. Kritisch sind Standorte in landschaftlich sensiblen Gebieten sowie Standorte, die



© Wikimedia commons, R.Kaelcke

nicht an schon besiedelte Bereiche angrenzen. Die Sensibilität eines Standortes kann einer Karte entnommen werden, die hier heruntergeladen werden kann:

<https://lnv-bw.de/landschaftsbild-baden-wuerttemberg/>

Auf der Ebene des Bebauungsplanes geht es vor allem um die Einbindung der Bebauung in die Landschaft. Insbesondere, wenn es sich um eine abschließende Bebauung handelt, sollte der Übergang in die freie Landschaft ansprechend gestaltet werden, z.B. durch einen ausreichend breiten Pflanzstreifen.

3. Bedarf

Eine Gemeinde darf einen Bebauungsplan nur aufstellen, wenn er erforderlich ist. Dabei ist es nicht zwingend nötig, dass bereits eine Liste von Interessenten besteht, die dort bauen wollen. Es muss aber plausibel sein, dass sich das Baugebiet mittelfristig (5 Jahre plus x) füllen wird. Insbesondere nach dem mittlerweile für illegal erklärten § 13b BauGB wurden sehr viele Bebauungspläne erstellt, die nicht erforderlich waren.

Eine Prüfung des Flächenbedarfs erfolgt zunächst auf der Basis des Flächennutzungsplanes. Dabei wird zwischen Wohn- und Gewerbeflächen unterschieden. Für Wohnflächen gibt es einen verbindlichen Algorithmus, wie er aus vorhandenen Daten herzuleiten ist (Plausibilitätsprüfung): <https://kurzlinks.de/zbm1>.

Bei Bebauungsplänen muss der Bedarf nur nachgewiesen werden, wenn der Plan nicht aus dem

Flächennutzungsplan entwickelt wurde. Bei Gewerbeflächen gibt es das nicht, sondern verschiedene Verfahren, die als plausibel angesehen werden (z.B. GIFPRO).

Allen diesen Verfahren ist gemeinsam, dass sie viel mehr Fläche in Anspruch nehmen, als nach den Nachhaltigkeitszielen des Bundes und des Landes vorgesehen ist. Das sollten wir ansprechen und die Position vertreten, dass nur so viel Fläche beansprucht werden soll, wie in den Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und des Landes vorgesehen.



© Manfred Grohe



© Wikimedia commons, Mangan 2002

Ist ein Bedarf für Gewerbe und Wohnungen gegeben, so kommt es darauf an, ihn mit möglichst geringem Flächenbedarf zu befriedigen. Im Wohnungsbereich sind **Bauformen** vom freistehenden Einfamilienhaus über Doppel- und Reihenhäuser bis zu mehrstöckigen Geschosswohnungsbau möglich. Im ländlichen Raum ist oft noch das Einfamilienhaus der Standard, mit dem meist nicht einmal 50 Einwohner pro ha Baugebiet erreicht werden. Im Geschosswohnungsbau kann leicht das Vierfache erreicht werden, oder anders ausgedrückt: Für die gleiche Einwohnerzahl wird nur ein Viertel der Fläche benötigt. Auch im ländlichen Raum sollten Baugebiete mit einer geplanten **Einwohnerdichte** von weniger als 60 EW/ha nicht akzeptiert werden. Das

wird leicht durch eine Kombination von EFH, DH und RH erreicht. Bei der Umrechnung werden 2,1 bis 2,5 EW pro Wohneinheit angerechnet, was dem realen Durchschnitt entspricht, auch wenn die Zahl in neuen EFH-Gebieten mit vielen Familien natürlich vorübergehend deutlich höher sein kann.

Bei der Beurteilung der **Notwendigkeit eines Baugebietes** sollte auch geprüft werden, ob sich die Gemeinde ausreichend um die Innenentwicklung gekümmert hat. Im Baugesetzbuch und anderen Gesetzen ist der **Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung** festgeschrieben. Wenn sich eine Gemeinde also kaum oder gar nicht um die Innenentwicklung kümmert, dürfte sie auch gar keine neuen Baugebiete ausweisen. Ein Indikator für das Kümmern könnte das Führen eines Baulücken- und Leerstandkatasters sein. Und die Gemeinde muss zumindest mit den Eigentümern Kontakt aufgenommen haben.

Im Zuge des Umweltberichtes muss auch zwingend eine **Alternativenprüfung** stattfinden und der gewählte Standort begründet werden. Es müssen die Umwelt- und anderen Auswirkungen der verschiedenen Alternativen beschrieben werden. Bei aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Gebieten reicht dazu oft der Verweis auf die Abwägung im FNP. Die Alternativenprüfung muss auch die Nullvariante umfassen.

Hier ein **Textbaustein** mit einem Appell zu flächensparender Planung:

Aus Sicht der Mitglieder des LNV-Arbeitskreises xy steht die Entwurfsplanung im Widerspruch zu dem von der Landesregierung propagierten sparsamen Umgang mit der nicht endlosen Ressource Boden.

Die geplanten 40 Bauplätze für Einfamilienhäuser auf Grundstücken mit durchschnittlich 550 qm kommt einer Verschwendung von ca. 2,2 ha wertvollen Baulands für einige wenige gleich. Die Mitglieder des LNV-AK fordern daher die Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung einer verdichteten Bebauung, Doppelhaushälften oder auch Reihenhaushausvarianten, die der angespannten Nachfrage nach bezahlbaren Bauplätzen und Wohnraum eher gerecht werden dürften. Die Gemeinde xy könnte hier sicherlich auch einmal neue Wege gehen und neuen Wohnkonzepten Raum geben. Dies würde dem Ziel „der effizienten Flächennutzung, der Nutzungsintensivierung sowie der Entwicklung

innovativer Nutzungskonzepte und –formen“ des Aktionsbündnisses „Fläche gewinnen in Baden-Württemberg“, in dem auch der Gemeindetag Baden-Württemberg Bündnispartner ist, Rechnung tragen.

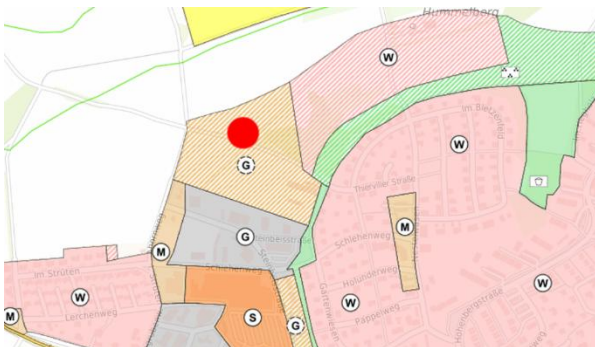
4. Plangestaltung

Ein Leitbild der Raumplanung ist die „**kompakte Siedlung**“. Neue Baugebiete sollten daher eher zu einer „**Abrundung**“ der Siedlungsfläche führen und nicht zu einer keilförmigen Erweiterung in die freie Landschaft hinein. Das führt dazu, dass die Ränder zwischen Siedlung und freier Landschaft kurz bleiben und ein größerer Teil der verbleibenden freien Landschaft siedlungsfern ist. Als ein Beispiel für die ökologische Vorteilhaftigkeit sei genannt, dass der Streifenbereich der im Siedlungsgebiet beheimateten Katzen so kleiner bleibt und ebenso der Bereich, in dem sich „Gassigänger“ regelmäßig aufhalten. Damit wirken sich Störungen z.B. für Bodenbrüter geringer aus.

Es ist allerdings bemerkenswert, was für Gebietsformen in der Begründung von Bebauungsplänen teilweise noch als „Abrundung“ bezeichnet werden....



Zwei Beispiele für keilförmig in die Landschaft ragende Baugebiete. © Geoportal Raumordnung



Hier dagegen kann man tatsächlich von „Abrundung sprechen“. © Geoportal Raumordnung

Wenn Baugrundstücke rechteckig angelegt werden, so geschieht dies oft längs der Erschließungsstraßen. Bei einer Anordnung quer würden weniger laufende Meter Erschließungsstraße pro Baugrundstück genügen, und so würde insgesamt Fläche gespart.



Ein Baugebiet mit schmalen Grundstücken und geringem Straßenanteil © Daten- und Kartendienst LUBW



Ein Baugebiet mit breiten Grundstücken und hohem Straßenanteil © Daten- und Kartendienst LUBW

5. Eingriffsausgleich

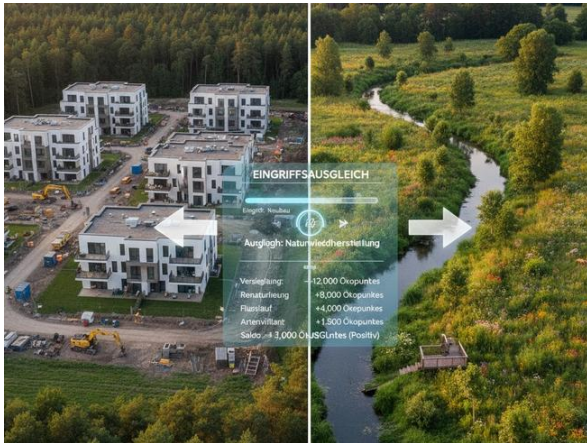
Die durch Bebauung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt sind ausgleichspflichtig. Der Ausgleich ist dabei nicht bei dem Einzelbauvorhaben zu behandeln, sondern bei der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Die Ausgleichspflicht richtet sich bei Bebauungsplänen nicht nach dem Naturschutzrecht, sondern nach dem Baurecht. (§ 1a BauGB).

https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html

Die Kommunen haben deutlich größere Freiheiten als bei Eingriffen im Außenbereich. Beispielsweise sind sie nicht an das naturschutzrechtlich vorgegebene Bewertungsverfahren gebunden, sondern können ein beliebiges plausibles Bewertungsverfahren anwenden. Damit wurde in der Vergangenheit auch schon Schindluder getrieben. Es gab Verfahren, die haben den Eingriffs-

ausgleich so hingerechnet, dass man den Ausgleich immer auf der Baufläche selbst erbringen konnte.



Zum Glück wird aber von den meisten Kommunen das naturschutzrechtliche Bewertungsverfahren angewandt. Unter anderem weil es rechtssicher ist und weil die Planungsbüros nicht mit verschiedenen Verfahren arbeiten wollen. Wenn dieses Verfahren gewählt wird, so muss es auch korrekt gehandhabt werden, was durchaus nicht immer der Fall ist. Klassische Tricks sind, den Bestandes-Biotopwert der Flächen möglichst niedrig einzuschätzen und den Wert der geplanten Ausgleichsmaßnahmen unrealistisch hoch. Hier sollte man das, was das Planungsbüro im Umweltbericht dokumentiert hat, durchaus kritisch prüfen.

Zu beanstanden ist auch, wenn im Hinblick auf einen zukünftigen Bebauungsplan gezielt der ökologische Wert einer Fläche verringert wird, z.B. indem zuvor Gehölze beseitigt werden. Dann ist der Wert der Fläche geringer, und man muss weniger ausgleichen.

Auch der Herstellungskostenansatz der Ökokontoverordnung lädt zum Missbrauch ein. Er führt dazu, dass man für eine Ausgleichsmaßnahme umso mehr Ökopunkte erhält, je teurer sie ist. Besonders häufig gibt es solche Fälle, wenn Querbauwerke in Bächen durchgängig gestaltet werden oder wenn Trockenmauern errichtet werden. In diesen Fällen sollten wir auf dem Passus der Ökokontoverordnung bestehen, dass die Aufwertung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Eingriff stehen muss.

Beim einfachen Eingriffsausgleich ist die Kommune frei in der Wahl der Ausgleichsmaßnahme sowie dem Ort, soweit er im gleichen Naturraum liegt. Man mag das gut finden oder nicht, diese Rechtslage trägt zu einer Flexibilisierung bei. Letztlich ist es auch besser, eine

qualifizierte Maßnahme in größerer Entfernung umzusetzen als eine fragwürdige Maßnahme in der Nähe.

Nachfolgend einige mögliche Textbausteine für Stellungnahmen:

Wir sind der Meinung, der Wert des zu überbauenden Grünlandes wurde deutlich zu gering eingeschätzt. Es handelt sich zwar nicht um FFH-Wiesen, aber dennoch um Flächen mit einer guten Artenvielfalt. Wir sind der Meinung, dass sie mit mindestens xx Punkten pro Hektar bewertet werden müssten.

Als Ausgleich ist die Entwicklung einer bisher intensiv genutzten Wiese zu einer Magerwiese vorgesehen. Diese wird mit einem Biotopwert von XX prognostiziert. Wir sind der Meinung, dass dies an diesem Standort gar nicht möglich sein wird und schlagen vor, dass hier nur ein Wert von angesetzt wird.

Auf den Baugrundstücken sind Pflanzgebote für Bäume vorgesehen in einem Umfang von drei Stück pro angefangene 200 Quadratmeter. Dies ist, unterstellt man die Größe der Bäume in ausgewachsenen Zustand, völlig unrealistisch. Wir schlagen vor, nur einen Baum pro 300 Quadratmeter unbebaute Grundstücksfläche vorzusehen. Außerdem weisen wir darauf hin, dass Ökopunkte für solche Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn sie auch durchgesetzt und kontrolliert werden.

Werden **Gehölzpflanzungen** in Gärten im Ausgleich berücksichtigt werden, muss geprüft werden, wie der Garten insgesamt eingestuft wird. Ist dort schon ein Mischwert für einen begrünenden Garten hinterlegt, dürfen Gehölzpflanzungen nicht nochmals extra berechnet werden.

Als Ausgleich für das Baugebiet ist vorgesehen eine Trockenmauer mit einer Fläche von 20 Quadratmeter in XYZ zu errichten. Für die voraussichtlichen entstehenden Kosten werden Ökopunkte angerechnet. Dies ist nach unserer Auffassung nicht zulässig, da in der Ökokontoverordnung steht, der Ausgleichswert muss in einem angemessenen Verhältnis zum Eingriff stehen.

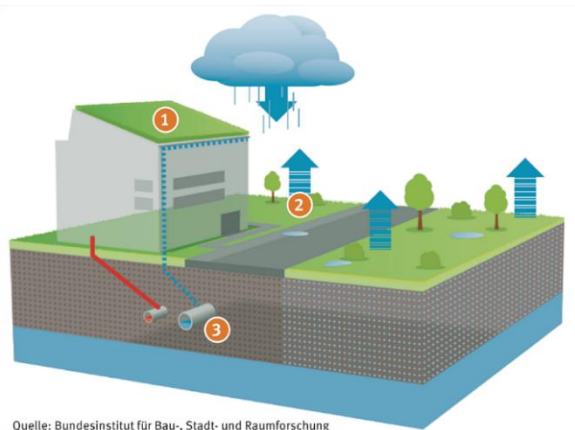
Der Ausgleichswert dieser Trockenmauer belüftet sich jedoch nach Ökokontoverordnung lediglich auf... Euro, also ein 50stel der verrechneten Summe. Wir schlagen daher vor, eine andere Ökokontomaßnahme vorzusehen oder aber die Mauer nur mit dem prognostizierten Wert von.....zu verrechnen.

6. Umgang mit Regenwasser

In einem Bebauungsplan wird auch die Entwässerung des Baugebietes geregelt, also der Umgang mit anfallendem Abwasser und Regenwasser von Dächern und anderen befestigten Flächen. Es gibt zwei grundsätzliche Abwassersysteme: ein Mischsystem und ein Trennsystem.

Beim **Mischsystem** wird häusliches Abwasser und Regenwasser vom Dach in einem gemeinsamen Kanal zur Kläranlage geführt. Das Abwasser kommt dort also bei Regen verdünnt an, was die Reinigungsleistung reduziert. Zudem fällt bei Regen oft mehr Wasser an, als die Kläranlage verarbeiten kann. Dann wird das Mischwasser in Regenüberlaufbecken gespeichert und zeitverzögert an die Kläranlage abgegeben. Gibt es keine ausreichenden RÜB oder handelt es sich um extreme Starkregen, so wird ein Teil des Wassers direkt ungeklärt in den Vorfluter eingeleitet, also ein Gewässer. Das führt zu Belastungsstößen, die für Gewässer und die dort lebenden Organismen ein großes Problem sind.

Heute wird deshalb überwiegend das **Trennsystem** gebaut. Dort sind zwei Kanäle in den Straßen verbaut, ein Schmutzwasserkanal, der zur Kläranlage führt, und ein Regenwasserkanal, der Regenwasser direkt in die Vorfluter leitet. Auch dort kann es zu Schmutzstößen kommen, wenn zu Beginn des Regens der ganze Straßenschmutz abgeschwemmt wird. Insgesamt ist die Belastung aber geringer als beim Mischsystem.



Aus ökologischer Sicht sollte Regenwasser nicht einfach über einen Regenwasserkanal in den Vorfluter geleitet werden, sondern es sollte vorrangig als Brauchwasser genutzt, dezentral versickert oder in Retentionsbecken gepuffert werden. Dies kann über zentrale Versickerungsanlagen im ganzen Baugebiet (**Mulden-Rigolen-Systeme**) erfolgen oder – wenn die Kommune das nicht einplant, individuell auf den Grundstücken. Nur wenn dies aus bodenkundlichen Gründen nicht geht (undurchlässiger Lehmboden), was in Baden-Württemberg durchaus häufig vorkommt, kann es direkt in den Kanal geleitet werden.

<https://kurzlinks.de/i67b>

<https://kurzlinks.de/uozy>

Um dennoch eine Versickerung zu erreichen, kann die Kommune auch den Einbau von sogenannten **Sickerzisternen** oder Kombizisternen vorschreiben. Es handelt sich in der Regel um Betonzisternen, die porös aufgebaut sind und das Wasser zunächst speichern, dann aber langsam entsprechend der Aufnahmefähigkeit des Bodens abgeben.



KI-generiert

Solche Lösungen werden im Zuge der Diskussion um „**Schwammstädte**“ zunehmend realisiert. Welchen Standard man hier einfordern oder vorschlagen möchte, ist den Bearbeitern einer Stellungnahme überlassen. Vorteile bei der Grundwasserneubildung und bei der Abwasserreinigung sind unstrittig. Andererseits wird bei diesen Lösungen oft viel Beton verbaut, es entstehen hohe Kosten. Bei Jahrhunderthochwässern spielen solche Versickerungen wegen ihrer geringen Kapazität eher keine Rolle.

Hier einige **Textbausteine** für Regelungen zum Umgang mit Regenwasser:

Bei der Ausgestaltung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften regt der LNV-Arbeitskreis xy an, dass

- die wasserdurchlässige Befestigung von Stellplätzen, Garagenzufahrten und -vorplätzen, Zugangswegen und Terrassen/Sitzplätzen festgesetzt wird
- für Flachdächer von Garagen oder überdachte Stellplätze mit Flachdächern sowie flach geneigte Dächer bis 10° eine (intensive) Begrünung mit einer

Substratstärke von mindestens ... cm festgesetzt wird. Die Begrünung erfolgt mit niederwüchsigen Stauden und Gräsern oder mit einer intensiven Dachbegrünung, die dauerhaft zu unterhalten ist (Artenliste)

- zur Nutzung und zum Rückhalt von unbelastetem Oberflächenwasser die Anlage von Zisternen festgesetzt wird (mit einem Anschluss der Notüberläufe über Regenwasserkanäle an die geplanten Retentionsbecken).

Aus rechtlicher Sicht ist zu beachten, dass der Einbau von Regenwasserzisternen nur dann vorgeschrieben werden kann, wenn als Begründung nicht das Einsparen von Trinkwasser genannt wird, sondern die Vermeidung von übermäßigen Belastungen des Kanalnetzes oder des Vorfluters. Retention und Versickerung sind legitime städtebauliche Begründungen, Wassersparen aber nicht.

7. Bodenschutz

Der Schutz natürlicher, gewachsener Böden ist ein Argument, möglichst wenig Fläche neu in Anspruch zu nehmen, z.B. indem man eher in die Höhe als in die Fläche baut. Außerdem muss nach § 202 BauGB Mutterboden besonders geschützt werden, also die oberste, humusreiche Bodenschicht. Konkret sieht das so aus, dass der Mutterboden bei der Vorbereitung des Baugrundstücks abgeschoben und getrennt gelagert werden muss. Er kann nach Abschluss der Bauarbeiten auf den verbleibenden Flächen des Baugrundstücks ausgebracht werden oder auf landwirtschaftlichen Flächen.



© Obst- und Gartenbauverein Eglosheim

Aus der Sicht des Bodenschutzes sollte möglichst wenig gewachsener Boden bewegt und abgefahren werden. Da bei einer Bebauung immer überschüssiger Boden anfällt, da das Haus ja fundamentiert wird, empfiehlt sich ein sogenannter „Erdmassenausgleich“. Das

bedeutet, bereits bei der Anlage der Erschließungsstraßen wird eine Erhöhung des Geländes von z.B. 0,5 eingeplant und umgesetzt. Der bei der Ausschachtung der Baugrube anfallende überschüssige Boden wird auf dem Rest des Geländes verteilt. Pro ha Fläche müssen so 3000 bis 5000 cbm Boden weniger auf einer Erddeponie entsorgt werden, was auch ein Kostenfaktor ist. Lediglich in steilem Gelände kann ein Erdmassenausgleich schwierig sein.

In manchen Gemeinden ist eine solche Vorgehensweise schon üblich, in anderen nicht. Dort sollte das in der Stellungnahme angesprochen und eingefordert werden.

8. Klimaschutz

Da Deutschland bis 2045 klimaneutral sein will und Baden-Württemberg bis 2040, sind neue Baugebiete, die noch mit fossilen Energien versorgt werden, nicht sinnvoll. Die Kommune sollte sich bereits bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes Gedanken machen, wie das am sinnvollsten zu bewerkstelligen ist. Wenn sie bereits einen Wärmeplan vorliegen hat, kann der entsprechend ausgewertet werden.

Zwar hat es jede/r Bauherr/in selbst in der Hand, eine klimaneutrale Heizung einzubauen, aber eine Nah-



© CC-BY 2.0 Harald Grunsky

wärmeversorgung ist nur möglich, wenn sie von vorneherein eingeplant wird und über eine Anschlusspflicht auch durchgesetzt wird. Eine Wärmeversorgung auf der Basis von Holz, Biogasabwärme und auch Solarthermie ist meist nur machbar, wenn ein Nahwärmenetz gebaut wird. Auch bei der Nutzung von Geothermie und Flusswasserwärmepumpen sind zentrale Lösungen sinnvoller. Beispielsweise auch als „kaltes Nahwärmenetz“, bei dem erst in den Häusern die Solltemperatur durch kleine Wärmepumpen hergestellt wird. Selbst

Großluftwärmepumpen können genutzt werden, um Nahwärmenetze zu betreiben.

Wegen der begrenzten Ressourcen sollte Holz vorrangig im bivalenten System zur Deckung des Spitzenbedarf eingesetzt werden, da es speicherbar ist.



Eine Gemeinde kann im Rahmen der Bebauungsplanung keine höheren Energie-Effizienzstandards für die Gebäude festsetzen als bundesrechtlich geregelt.

Wenn sie selbst Grundstückseigentümer ist oder ein Baugebiet über einen städtebaulichen Vertrag erschlossen wird, kann sie solche Dinge aber privatrechtlich regeln.

Ein möglicher **Textbaustein**:

Wegen der Dringlichkeit einer klimaneutralen Gesellschaft fordern wir, dass die Verwendung fossiler Energieträger zur Wärmeerzeugung nicht zugelassen wird.

9. Bauplanungsrechtliche und grünordnerische Bestimmungen

Die Kommune hat vielfältige Möglichkeiten, Vorschriften zur Grüngestaltung im Bebauungsplan zu erlassen (BauGB § 9). Dadurch wird ein Baugebiet aufgewertet, das Kleinklima wird gefördert und auch die Artenvielfalt. Manche ausreichend konkrete Maßnahmen können auch im Eingriffsausgleich berücksichtigt werden und so den externen Ausgleichsbedarf reduzieren. Alle Regelungen sind aber nur so gut wie ihre Durchsetzung. In der Vergangenheit wurde kaum je kontrolliert, ob die Bestimmungen eingehalten werden. Dementsprechend waren die Ergebnisse: selbst eine Umsetzung von nur 50 % wird oft nicht erreicht.

Deshalb ist es gut, dass aufgrund von EU-Recht, das im BauGB § 4c umgesetzt wurde, die Kommunen verpflichtet sind, die Umweltauswirkungen eines Bebauungsplanes zu monitoren, inklusive der Ausgleichsmaßnahmen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan muss dargestellt, wie das Monitoring aussehen soll. Also welche

Sachverhalte von wem in welchen Zeitabständen geprüft werden. Dazu enthält das LNV-Info 05/2020 „Umweltauswirkungen von Bebauungsplänen – Beim Monitoring liegt noch vieles im Argen“ Details.

<https://kurzlinks.de/5c3r>

Ob eine Garage begrünt wurde, kann die Kommune selbst prüfen. Ob sich auf einem als Ausgleichsfläche vorgesehenen Acker Feldlerchen angesiedelt haben, müssen in der Regel Fachbüros prüfen, die von der Kommune beauftragt werden.

© medie commons, Climagrün

Die Möglichkeit, durch die Festsetzung von Pflanzgeboten für Bäume den Ausgleichsbedarf zu reduzieren, wird manchmal missbräuchlich eingesetzt. Findige Planungsbüros sehen einfach die Pflanzung von 3 Bäumen pro Baugrundstück vor, ohne zu beachten, dass dann das Baugrundstück kaum mehr als Garten genutzt werden könnte und die Bäume, wenn sie einmal alt sind, sich gar nicht solitär entfalten könnten. Solche Dinge sollte man beanstanden.

Nachfolgend werden einige Bestimmungen genannt, die in einem ökologisch optimierten Bebauungsplan vorgesehen werden können. Im Prinzip sind noch weitergehende und detailliertere Regelungen möglich. Man sollte aber immer im Hinterkopf behalten: sind die Regeln überwachbar und durchsetzbar? Ist es sinnvoll, Bauherr/innen per Bebauungsplan dazu zu zwingen, einen optimalen Naturgarten anzulegen, oder greift das dann doch zu weit in die Privatsphäre ein? Deshalb lieber einige wichtige Regeln treffen, die dann auch durchgesetzt werden als eine Vielzahl von Regeln aufzustellen, nach denen dann kein Hahn mehr kräht.

„Flachdächer (bis zu einer Neigung von 15 %) sind zu begrünen.“

Es könnte auch eine Mindestsubstratdicke vorgegeben werden. Da aber intensiv begrünte Dächer pflegeaufwändiger sind und extensive Begrünung meist eine höhere Artenvielfalt aufweist, kann man die Art der Begrünung ruhig offenlassen.

Aus § 44 BNatSchG kann man ableiten, dass ein Bauherr dazu verpflichtet ist, ein erhebliches Risiko für Vogelerschlag zu vermeiden.

Natürlich gibt es auch **Vogelschlag** an kleineren Glas-scheiben, aber diese Regel für alle Fenster einzuführen, wäre wohl unverhältnismäßig.

Die Vogelschutzwarten haben in einem Handbuch genau dargelegt, wann von einem erhöhten Vogelschlagrisiko auszugehen ist und deshalb Vermeidungsmaßnahmen erforderlich sind:

<https://kurzlinks.de/z2cy>



© BUND Niedersachsen

Ein ausführlicher **Text** zu diesem Thema mit Formulierungsvorschlag ist im Anhang enthalten.

„Fassadenflächen mit Teilflächen ohne Fenster von mindestens 30 qm müssen begrünt werden.“

Begrünung an Flächen mit Fenstern ist pflegeaufwändig. Die Regelung ist vor allem in Gewerbegebieten relevant, wo solche Wandflächen regelmäßig auftreten. Wände mit mineralischer Oberfläche können mit selbstklimmenden Pflanzen begrünt werden, bei Metallfassaden sind eventuell Rankhilfen erforderlich. Im Zweifelsfall reichen auch gespannte Drähte.

Eine Begrünungspflicht besteht auch schon nach § 9 Landesbauordnung. Dort gibt es jedoch so viele Ausnahmen und die Pflicht greift nur, wenn das Grundstück selbst nicht begrünt werden kann. Deshalb ist eine Regelung im Bebauungsplan sinnvoll.

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-BauOBW2010V14P9>

„Stellflächen und Garagenzufahrten sind wasser-durchlässig zu gestalten mit einem Abflussbeiwert von maximal 0,5.“



© Wikimedia commons, Cliffscherer

Diese Bedingung erfüllen Oberflächen wie Rasengittersteine, Mineralbeton und sickerfähig Pflastersteine, eventuell auch Pflasterungen mit hohem Fugenanteil. Knochensteine, normale Pflasterungen, Betonflächen und Bitumen sind dagegen nicht zulässig.

Der Abflussbeiwert kann zwischen 0 (alles versickert) und 1 liegen (alles fließt oberflächlich ab).

Im Bebauungsplan können auch **Schottergärten** ausgeschlossen werden und Bezug auf die Definition des Umweltministeriums genommen werden:

<https://kurzlinks.de/vecz>

„Schotterflächen mit mehr als 10 qm und weniger als 80% Grünbedeckung sind nicht zulässig.“

Aber auch wenn das nicht geschieht, ist die Anlage von Schottergärten nach der Landesbauordnung verboten:

<https://kurzlinks.de/i6c2>

Die Landesbauordnung macht das Verbot nicht am Schotter fest, sondern sagt „Flächen, die keine zulässigen Nutzung dienen, müssen begrünt sein.“ Dieses Verbot würde also auch greifen, wenn jemand seinen ganzen Garten mit Rindenmulch bedeckt. Leider greift es nicht, wenn der Garten großflächig gepflastert wird. Da kann ja eine Nutzung postuliert werden (Stellplatz, Sitzecke usw.).



© Wikimedia commons, BBirke

Mittlerweile gibt es nicht nur die „Gärten des Grauens“ (Schottergärten), sondern auch „**Zäune des Grauens**.“ Grobe Metallgitterzäune, zwischen die PVC-Bahnen geflochten sind, sind die neueste Scheußlichkeit. Wenn man sie ausschließen möchte, könnte man es z.B. so probieren:

„Vollflächige Einfriedungen dürfen nicht aus Kunststoff bestehen.“



© Bronner

Eine Reihe von Gemeinden macht auch für **Einfriedungen** Vorgaben. Bei lebenden Hecken werden Thuja und Kirschlorbeer als besonders steril und naturfern empfunden:

„Einfriedigungen mit Schnitthecken aus Thuja oder Kirschlorbeer sind nicht zulässig. Stattdessen werden Buche, Hainbuche oder Liguster empfohlen.“

„Bei Verwendung von integrierten Zäunen aus Drahtgeflecht oder Stahlgitter müssen diese zugunsten von Kleintieren (z.B. Igel) einen Abstand zum Boden von 20 cm aufweisen.“

Für ein möglichst naturnahes Baugebiet ist es wichtig, dass es auch **Bäume** enthält – mindestens solche 2.

Ordnung und hochstämmige Obstbäume, in Einzelfällen bei großen Grundstücken auch mal solche 1. Ordnung. Hierzu kann die Stadt Pflanzgebote festsetzen beispielsweise:

„Pro angefangene 300 qm unbebaute Grundstücksfläche ist ein einheimischer Laubbaum 2. Ordnung oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten.“



© Kulturzentrum Sinsteden, Manuele Broisch-Höhner

Natürlich sollte es sich um einheimische Bäume handeln. Nadelbäume wie Fichten sind hier nicht erwünscht. Hier kann im Bebauungsplan eine Liste geeigneter Bäume vorgegeben werden, was aber den Text sehr langmacht. Oder man verweist auf eine Liste im Internet, z.B.: https://www.gvv-umweltbuero.de/wp-content/uploads/2017/05/Pflanzliste_Bplan.pdf

Was der Bauherr dann noch zusätzlich pflanzt, bleibt ihm überlassen.

Ähnlich kann man es bei **Strauchpflanzungen** handhaben. Irgendwelche Sträucher pflanzen die meisten Bauherren – was man halt so im Baumarkt und Gartencenter findet. Und wundern sich dann hinterher, wenn man ihnen sagt, unter ihren Sträuchern sei kein einziger einheimischer.

„Bei der Ausgestaltung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften regt der LNV-Arbeitskreis xy an, dass

- *der vorhandene Baum- und Gehölzbestand möglichst erhalten wird und mit einem Erhaltungsgebot belegt wird*
- *für jedes Grundstück ein Pflanzgebot für Einzelbäume festgesetzt wird*
- *eine Pflanzliste mit heimischen Baumarten und heimischen, standortgerechten Gehölzen festgesetzt wird oder: ausschließlich heimische und standortgerechte Baum- und Straucharten in die Pflanzliste und Pflanzgebote aufgenommen werden*
- *die Anlage einer Randeingrünung zur offenen Landschaft mit ausreichender Tiefe und Struktur erfolgt/ ein flächenhaftes Pflanzgebot zur Gebietseingrünung festgesetzt wird. Diese Fläche muss im Eigentum der Gemeinde verbleiben.*
- *als Ersatz für den Wegfall des Biotops xy andersorts ein gleichartiger und gleichwertiger Ersatz geschaffen wird*
- *Der LNV-AK xy empfiehlt die Verwendung der nachfolgenden Pflanzliste für die Pflanzbindungen und Pflanzgebote sowie die Dachbegrünung und gärtnerische Gestaltung.“*

Achtung, ggf. anpassen! Pflanzlisten für die einzelnen Gemeinden bietet die LUBW-Broschüre „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg - Das richtige Grün am richtigen Ort“; <https://kurzlinks.de/rogm>



© LUBW

Während man bei der Pflicht zur Pflanzung von Gehölzen rechtlich von einem „Pflanzgebot“ spricht, gibt es

auch den Begriff der „Pflanzbindung“. Damit ist gemeint, dass für bestehende Gehölze - z.B. stadtbildprägende große Laubbäume - ein Beseitigungsgebot verfügt wird. Es kann auch festgesetzt werden, dass der Baum bei Absterben zu ersetzen ist. Pflanzbindung und Pflanzgebote werden mit entsprechenden Signaturen in die Karte des Bebauungsplanes eingetragen.

Nicht- einheimische Gehölze generell auszuschließen ist nach herrschender Auffassung nicht möglich. Stattdessen kann man bei Pflanzgeboten auch Vorgaben machen, z.B. so:

„Pro 300 qm nicht bebauter Grundstücksfläche sind 5 einheimische Gehölze zu pflanzen.“

Im Sinne des sparsamen Umganges mit Bauland sollten großflächige Parkplätze, wie sie vor allem in Gewerbegebieten vorherrschen, vermieden werden. So kann man im Bebauungsplan vorschreiben, dass Parkplätze mit mehr als xx Stellplätzen als Tiefgarage, Parkdeck oder Parkhaus ausgeführt werden müssen. Wirtschaftlich ist das freilich nicht immer: Der Bodenpreis müsste über 1000 € liegen, damit sich eine Tiefgarage oder ein Parkhaus lohnt.

Angesichts der Herausforderungen der Kontrolle könnte es sinnvoll sein, die Beweispflicht umzukehren: Nicht die Kommune muss belegen, dass gegen die Bestimmungen des B-Planes verstoßen wurde, sondern der Bauherr muss belegen, dass er sie eingehalten hat. Beim Kauf des Grundstücks wird eine Sicherheitsleistung verlangt, die zurückgezahlt wird, wenn die Einhaltung der Auflagen nachgewiesen wird. Von manchen Unteren Behörden wird diese Vorgehensweise angewandt, wenn es um Bepflanzungs- und Ausgleichsaufgaben im Zusammenhang mit Einzelbauvorhaben in der freien Landschaft geht.

Wie könnte das in einem Baugebiet aussehen?

Auflage	Nachweis
Pflanzgebot Baum	Foto und Kaufbeleg
Dachbegrünung	Foto, evtl Rechnung
Vogelschlagmindernde Verglasung	Foto, evtl Rechnung
Wasserdurchlässiger Belag	Foto, Nachweis für Sickerfähigkeit
Insektenfreundliche Beleuchtung	technisches Dokument des Leuchtkörpers

Geachtet werden muss darauf, dass Fotos und Dokumente auch vom korrekten Ort stammen.

Die Sicherheitseinlage muss freilich so hoch sein, dass ein ausreichender Anreiz für den Nachweis besteht.

Grünordnerische Festsetzungen können nicht nur in einem Bebauungsplan, sondern auch in einer sogenannten Innenbereichssatzung nach § 34 BauGB getroffen werden (BauGB § 34 Abs (5)). Damit würden z.B. Begrü- nungsgebote für den gesamten Innenbereich eines Or- tes gelten. Es sind aber keine Fälle bekannt, wo dies schon einmal praktiziert wurde.

10. Artenschutz

Bei der Gestaltung von Bebauungsplänen kann man ei- niges für den Artenschutz tun. Vorgaben zur Beleuch- tung und Verglasung kann verhindern, dass Tiere zu Schaden kommen. Und Vorgaben für Nisthilfen kön- nen sogar dazu führen, dass man etwas Positives für den Artenschutz erreicht.



© Bronner

Nachfolgend sind einige Vorschläge für **Textbausteine** gemacht, die in die Stellungnahme und im Idealfall in den B-Plan aufgenommen werden können.

Der LNV-Arbeitskreis xy regt an, dass bei den weite- ren Planungen Möglichkeiten zu Artenschutzmaß- nahmen am Haus, wie sie unter [www.artenschutz- am-haus.de](http://www.artenschutz-am-haus.de) -> Dokumente -> Broschüre „Arten- schutz am Haus“ empfohlen werden, als ver- pflichtende Maßnahmen festgesetzt werden.

Auch die Verwendung ausschließlich insekten- freundlicher Leuchtmittel für die dauerhafte Außen- beleuchtung sollte festgesetzt werden. So dürfen in- sektenfreundliche Leuchtmittel keine UV-Strahlung emittieren. LED-Leuchten, die nach oben abge- schirmt sind und nicht wie Kugelleuchten rings- herum nachtaktive Insekten anziehen, sind nicht nur aus Energiespargründen, sondern auch aus Arten- schutzgründen von Vorteil. Dabei sollten vollständig

gekapselte Lampengehäuse verwendet werden, um das Eindringen von Insekten zu vermeiden. Beson- ders insektenfreundlich sind warmweiße LEDs mit einer Farbtemperatur von maximal 3000° Kelvin. Weitere Informationen z. B. unter <https://www.bund-sh.de/stadtnatur/insekten- freundliche-beleuchtung/> oder [BUND Hannover](https://www.bund-hannover.de/).

Ebenso sollten verbindliche Maßnahmen festgesetzt werden, die den Vogelschlag an den Glasflächen von Gebäuden minimieren. Wertvolle Hinweise und um- fangreiche Informationen dazu finden sich auf den nachfolgend genannten Internetseiten der LfU Bay- ern und der Schweizer Vogelwarte:

<https://kurzlinks.de/rjyx>

<https://kurzlinks.de/u18x>

<https://kurzlinks.de/prxm>

11. Sonderfall: PV-Freiflächenanlagen

In der letzten Zeit häufen sich Anträge zum Bau von Freiflächen-PV-Anlagen. Wenn sie innerhalb eines 200- m-Streifens entlang von Autobahnen (nicht 4-spurigen Bundesstraßen!) oder zweigleisigen Eisenbahnstrecken erfolgen, sind sie „privilegiert“ und benötigen keinen Bebauungsplan. Dasselbe gilt, wenn Agri-PV-Anlagen funktional einem landwirtschaftlichen Betrieb zugehö- rig sind. Eine Anhörung der Umweltverbände findet dann nicht statt.



© Wikimedia commons, Naturpuur

In allen anderen Fällen können solche Anlagen nur er- richtet werden, wenn die Gemeinde einen Bebauungs- plan aufstellt. Wenn der Standort – was die Regel ist- noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt ist, so muss parallel oder nachlaufend der Flächennutzungs- plan angepasst werden.

Aus Umweltsicht sollte bei der Auswahl der Standorte das Landschaftsbild mit berücksichtigt werden. Bei der

Bewertung kann die landesweite Landschaftsbildbewertung herangezogen werden:

<https://lnv-bw.de/landschaftsbild-baden-wuerttemberg/>

Es gibt eine Reihe von Hinweispapieren zur naturschutzgerechten Anlage und Pflege solcher Anlagen. Darin werden z.B. die Kleintierdurchlässigkeit der Umzäunung und die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen behandelt:

<https://kurzlinks.de/l1wd>

D. Gesetzliche Grundlagen und weitere Hilfsmittel

Hier sind Links zu einschlägigen Gesetzen

Bundesnaturschutzgesetz: <https://kurzlinks.de/l3wz>

Naturschutzgesetz BW: <https://kurzlinks.de/1o1v>

Landesbauordnung BW: <https://kurzlinks.de/r2s8>

Baugesetzbuch: www.gesetze-im-internet.de/bbaug

Umweltrechtsbehelfsgesetz: www.gesetze-im-internet.de/umwrg/

Landeswassergesetz: <https://kurzlinks.de/q7r9>

Wasserhaushaltsgesetz: www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/

Bodenschutzgesetz: www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/

Landesbodenschutzgesetz: <https://kurzlinks.de/ujb9>

Klimagesetz BW: <https://kurzlinks.de/ok2f>

UVP-Gesetz: www.gesetze-im-internet.de/uvpg/

Umweltverwaltungsgesetz BW: <https://kurzlinks.de/a6q4>

Eine Vielzahl von Publikationen zu rechtlichen Fragen des Natur- und Umweltschutzes findet man in den Schnellbriefen des Informationsdienst Umweltschutz (IDUR): <https://idur.de/category/schnellbriefe-2/>

Infos zum Schutzstatus einer Fläche im Umweltinformationssystem der LUBW (UDO): <https://kurzlinks.de/rjyx>

Dort links oben den Ort eingeben und rechts in der Spalte die gewünschten Schutzgebietstypen ankreuzen. Mit dem Pluszeichen lässt sich der Ausschnitt vergrößern bis zum Luftbild und der Flurstücksabgrenzung samt -Nummer. Ab einer Vergrößerung von etwa 1 : 3.000 erscheinen die Luftbilder samt Flurstücksgrenzen, nach zwei weiteren Vergrößerungsschritten auch die Flurstücksnummern. Durch Anklicken des „i“ für

„Information“ öffnet sich ein kleines Fenster mit Angabe der Gemarkung und deren Nummer. Hier können auch vielfältige weitere Informationen zu Umweltthemen abgerufen und auf der Karte visualisiert.

Informationen zum Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) unter „Downloads“, gibt es zahlreiche Verwaltungsvorschriften und Leitfäden, die die Hintergründe des Artenschutzes erläutern und den Ablauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung erklären (Achtung: nicht 1:1 auf Baden-Württemberg übertragbar, zum Einstieg in die Materie aber sehr hilfreich). <https://kurzlinks.de/h262>

Schutzstatus von Arten

Zum Schutzstatus von Arten (besonders oder streng bzw. europarechtlich geschützt): <https://www.wisia.de/FsetWis1a1.de.html>

Links zu LNV-Dokumenten

LNV-Info 6/2016 „Beteiligungs- und Klagerechte der Naturschutzverbände – Eine Übersicht“: <https://kurzlinks.de/9rul> <https://kurzlinks.de/hecu>

LNV-Info 5/2020 „Umweltauswirkungen von Bebauungsplänen – Beim Monitoring liegt noch vieles im Argen“: <https://kurzlinks.de/5c3r>

LNV-Info 4/2021 „Kompensationsmaßnahmen – Dauer der Unterhaltungspflicht“: <https://kurzlinks.de/420x>

LNV-Info 1/2025 „Windenergie im Wald in Baden-Württemberg - LNV-Position“: <https://kurzlinks.de/fi5x>

Weiterführende Links

Rentieren sich neue Baugebiete? Aktion Fläche <https://kurzlinks.de/2slp>

Folgekosten berechnen: Aktion Fläche <https://kurzlinks.de/d2ho>

Rentieren sich neue Baugebiete? Difu <https://kurzlinks.de/mlvl>

Baupolitik NABU <https://kurzlinks.de/xic6>

Beratung zu Stellungnahmen

Landesnaturausschutzverband: Dr. Anke Trube, Geschäftsführerin, Ann-Kathrin Mertz, Arbeitskreisbetreuerin, <https://lnv-bw.de/ueber-uns/geschaeftsstelle/>

Naturschutzbund BW: Andrea Molkenhuth-Kessler, Referentin für Verbandsbeteiligung, <https://kurzlinks.de/8fmx>

Bund für Umwelt und Naturschutz BW: Bastian Greiner, Referent für Mobilität und Raumordnung, <https://kurzlinks.de/ynpt>

Informationsdienst Umweltrecht: Franziska Rode, Geschäftsführerin: <https://idur.de/kontakt/> (Anfragen bitte über einen IDUR-Mitgliedsverband; z.B. LNV, BUND, NABU)

Stuttgart 15.03.2026/17.04.2026

gez. Dr. Gerhard Bronner

Tel.: 0711 – 24 89 55-20

E-Mail: info@lnv-bw.de

P.S. Für Hinweise und Verbesserungsvorschläge ist die LNV-Geschäftsstelle stets dankbar.

www.lnv-bw.de

Anhang:

Detailliert ausformuliert Text zur Vermeidung von Vogelschlag:

1. Glasfassaden mit einer nicht unterbrochenen Fläche von mehr als 4 qm oder mit zusammenhängenden Glasflächen von mehr als 20 qm sind in der Regel mit wirksamen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Reduzierung von Vogelschlag auszuführen.

Eine zusammenhängende Glasfläche liegt vor, wenn der Abstand der einzelnen Glasflächen weniger als 20 cm beträgt. Das Erfordernis für Schutzmaßnahmen gilt auch für Über-Eck-Verglasungen sowie Glasfassaden mit einem Glasanteil > 75 % sowie für stark spiegelnde Glasflächen.

Stark reflektierendes Isolierglas erzeugt Spiegelungen und soll daher vermieden werden.

2. Als Schutzmaßnahmen kommen u.a. in Betracht:

Vogelfreundliche Glaseigenschaften: mattierte, bombierte (gewölbte) oder profilierte Oberflächen, Markierungen z. B. durch Bedrucken, Lasermarkierungen, Beschichtungen mit transparenten, aber sichtbaren Mustern. Markiert werden kann das Glas selbst oder Folien, die auf das Glas aufgebracht werden.

Streifen- oder Punktmuster, die horizontal oder vertikal auf eine Scheibe aufgebracht werden, Netze, Gitter, Blenden und feststehende Jalousien.

3. Bei Vorliegen der in Ziff. 1 beschriebenen Voraussetzungen hat in baurechtlichen Verfahren unter Einbeziehung der örtlichen Gegebenheiten und im Zusammenwirken mit der Naturschutzbehörde eine Risikoabschätzung zu erfolgen und sind ggf. Schutzanforderungen zu verlangen.

Weitere Hinweise zu Risikoabschätzung und Schutzmaßnahmen finden sich bei:

Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten Beschluss 21/01 - aktualisiert 2023, Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben / Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas, Abschnitt 2.3.

<http://www.vogelschutzwarten.de/glasanflug>.

Vogelwarte Sempach, Schweiz, Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht 2022

<https://www.vogelwarte.ch/de/projekte/vogel-und-glas>

Bundesverband Flachglas BF-Merkblatt 025/2025 Vogelfreundliches Bauen mit Glas

<https://www.bundesverband-flachglas.de/wp-content/uploads/simple-file-list/bf-merkblaetter/BF>



Musterbebauungsplan, KI-generiert